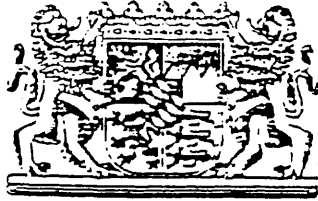
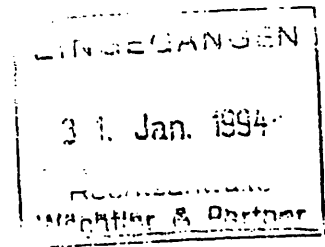


C 1012



Bayer. Verwaltungsgericht München

Ø RPS, Watz st. 2/2
Ø LRA, Hb12 st. 2/2

In der Verwaltungsstreitsache

1. in Mühldorf
2. l. in Mühldorf
- Antragsteller -

jetzt Heinkel

gegen

den Landkreis Mühldorf,
- Antragsgegner -
vertreten durch den Landrat,

beteiligt: Landesrechtsanwaltschaft München
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
wegen

Sozialhilfe/Aylbewerberleistungsgesetz;
hier: Antrag gemäß § 123 VWGO

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht München, 18. Kammer,
unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungs-
gericht S c h i e f e r sowie der Richterinnen am Verwal-
tungsgericht E i c h und des Richters D. r. P e i t e k

am 19. Januar 1994

ohne mündliche Verhandlung folgenden

B e s c h l u ß :

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vom 17.12.1993 zunächst bis 30.04.1994 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen in der nach dem BSHG auch für andere Hilfeempfänger geltenden Höhe auszubezahlen. Dazu gehört auch die Auszahlung der Weihnachtsgeldzahlung 1993 in der für andere Hilfeempfänger nach dem BSHG üblichen Höhe. Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller sind Asylbewerber. Ihr Asylantrag datiert vom 17.10.1990. Seit dem 04.11.1992 halten sie sich in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Mühldorf am Inn, Innere Neumarkter Straße 15 - 17 auf. Sie erhalten Unterkunft, Heizung und Verpflegung in Form von Sachleistungen. Der Antragsgegner gewährt darüber hinaus dem Antragsteller zu 1) noch einen Aufstockungsbetrag in Höhe von derzeit jeweils DM 113,-- monatlich.

Mit Telefax vom 17.12.1993 beantragten die Antragsteller beim Bayer. Verwaltungsgericht München den Erlaß einer einseitigen Anordnung gemäß § 123 VwGO. Sie beantragten,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen als Geldleistungen ungekürzte Regelsätze in der nach dem Bundessozialhilfegesetz auch für Deutsche geltenden Höhe einschließlich Kleidergeldpauschalen und etwaige Ansprüche auf Mehrbedarfszuschläge sowie die ungekürzte Weihnachtsgewährung 1993 zu gewähren.

Als Begründung trugen sie vor, daß sie zum Personenkreis des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gehören würden. Gemäß § 2 AsylbLG seien die Leistungen nach Art, Form und Maß nach den Bestimmungen des BSHG zu gewähren. Sozialhilferegelsätze, Mehrbedarf und Kleidungsbeihilfen seien nach § 3 Abs. 2 BSHG und § 4 Abs. 2 BSHG regelmäßig als Geldleistung zu erbringen. Die vormalige Regelung des § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG,

wonach die Hilfe für asylsuchende Ausländer soweit als möglich als Sachleistung gewährt werden solle, sei durch die Neufassung des § 120 BSHG durch das AsylbLG gestrichen worden. Soweit Richtlinien des Landes zum AsylbLG etwas anderes vorschreiben sollten, seien diese Richtlinien rechtswidrig, da sie gegen den gesetzlich vorgegebenen Ermessensrahmen verstößen würden. Gegen die Gewährung von Sozialhilfe als Sachleistung entsprechend § 3 AsylbLG sei gleichzeitig Widerspruch eingelegt worden. Auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens zu warten sei nicht zumutbar, da es sich um die Deckung von unaufschiebbar dringenden Bedürfnissen handle. Die Versorgung mit Sachleistungen sei nicht bedarfsdeckend, da ausreichend frische Ware fehle. Die Versagung der Möglichkeit, selbst zu wirtschaften und einzukaufen, werde als unzulässige Bevormundung und entwürdigende Diskriminierung empfunden, die die Antragsteller nicht länger hinzunehmen bereit seien.

Die Antragsteller legten gleichzeitig ein an den Antragsgegner gerichtetes Widerspruchsschreiben vom 17.12.1993 vor, in dem sie sich gegen die Gewährung der Sozialhilfe als Sachleistung entsprechend § 3 AsylbLG wendeten. In diesem Widerspruchsschreiben ist ausgeführt, daß dem Antragsgegner aufgrund zahlreicher Proteste und Beschwerden der Wunsch nach Geldleistung hinreichend bekannt sei. Zugleich verwiesen sie auf die Erläuterungen zu § 2 AsylbLG in der entsprechenden BT-Drucksache.

Der Antragsgegner beantragte demgegenüber,
den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin zu 2) bestreite ihren Lebensunterhalt aus Arbeitslosenhilfe mit monatlich DM 442,-- und einem kleinen Arbeitsverdienst in Höhe von DM 156,--. Sie erhalte deshalb

vom Antragsgegner keine Leistungen. Von der Gemeinschaftsunterkunft würden freie Unterkunft und Heizung gewährt. Der Antragsteller zu 1) erhalte seit 01.11.1993 Leistungen nach § 2 AsylbLG in Form des Aufstockungsbetrages von monatlich DM 112,-- bzw. ab 01.01.1994 monatlich DM 113,-- nach Maßgabe der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Von der Gemeinschaftsunterkunft werde auch ihm freie Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung als Sachleistung gewährt. Beim Antragsgegner seien bisher wegen der Gewährung von Sachleistungen keine Proteste oder Beschwerden von Asylbewerbern eingegangen. Die Verwaltungsvorschriften des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Gesundheit vom 15.10.1993 würden für den Personenkreis des § 2 AsylbLG aussagen, daß das BSHG nicht unmittelbar anzuwenden sei. Die zu erbringenden Leistungen seien Leistungen nach dem AsylbLG. § 2 AsylbLG sei dahingehend auszulegen, daß der betreffende Personenkreis auch grundsätzlich die in § 3 AsylbLG genannten Leistungen weiter in Form von Sachleistungen erhalte. Der Antragsteller zu 1) habe für Januar 1994 auf sein Lebensmittelpaket verzichtet. Die ihm zustehende Geldleistung sei ausgezahlt worden.

Mit Telefax vom 13.01.1994 hat der Antragsgegner seinen Vortrag ergänzt. Er trägt weiter vor, daß eine unmittelbare Übertragung der Regelung zur Weihnachtsbeihilfe nach dem BSHG auf die Antragsteller nicht möglich sei, da auch die Leistungen nach § 2 AsylbLG Leistungen nach dem AsylbLG seien. Das BSHG sei nicht unmittelbar anzuwenden (§ 9 Abs. 1 AsylbLG, § 120 Abs. 2 BSHG). Für die Antragsteller sei - unabhängig von den Leistungen an die sonstigen Sozialhilfempfänger - zu ermitteln, welcher Bedarf für die Weihnachtsbeihilfe bestehe. Der Umfang dieser Weihnachtsbeihilfe richte sich dabei nach der Besonderheit des Einzelfalls. Dieser sei wegen der zur Verfügung gestellten Sachleistungen anders zu beurteilen als bei

sonstigen Hilfeeempfängern. Der entstehende Bedarf werde bereits durch die Gewährung von Sachleistungen zum Lebensunterhalt teilweise abgedeckt. Der verbleibende Restbedarf rechtfertige demnach eine niedrigere Festsatzung der Weihnachtsbeihilfe als bei sonstigen Hilfeeempfängern. Es sei daher auch unerheblich, daß seit Inkrafttreten des AsylbLG die Regelung des § 120 BSHG eine andere Ausgestaltung gefunden habe. Die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt im Fall des § 2 AsylbLG müsse weiterhin in Form der Sachleistung erfolgen. Dies ergebe sich daraus, daß auch Leistungen nach § 2 AsylbLG Leistungen nach dem AsylbLG seien. Das Sachleistungsprinzip sei ein wesensimmanentes Prinzip des AsylbLG und müsse daher auch für den Personenkreis des § 2 AsylbLG gelten. Mit dem Erlaß des AsylbLG sei ausdrücklich das Ziel der Umstellung der Leistungen zum Lebensunterhalt an Asylbewerber auf Sachleistungen verfolgt worden. Die mit § 2 AsylbLG beabsichtigte Besserstellung des dort genannten Personenkreises beziehe sich nur auf den Bedarf und damit auf den Umfang der Leistungen. Dieser Bedarf könne jedoch auch durch Sachleistungen gedeckt werden. Nach § 22 Abs. 1 Abs. 2 BSHG und entsprechend dem Bedarfsdeklarationsgrundsatz sei zu berücksichtigen, daß in den Unterkunftseinrichtungen Leistungen zum Lebensunterhalt durch Sachleistungen angeboten werden und insoweit die Gewährung in Form von Geldleistungen nicht mehr in Betracht komme. Auch aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 97 Abs. 4 BSHG sei eine Gewährung in Form von Sachleistungen gerechtfertigt. Es läge ein der Unterbringung in Heimen vergleichbarer Fall vor, in denen den Bewohnern Hilfe zum Lebensunterhalt vorwiegend in Form von Sachleistungen gewährt werde. Auch aus Gründen der Vermeidung einer ungleichen Behandlung sei eine Gewährung in Form von Sachleistungen erforderlich. Alle in Asylbewerberunterkünften untergebrachten Leistungsberechtigten würden Sachleistungen nach Maßgabe des § 3 AsylbLG

erhalten. Für den Personenkreis des § 2 AsylbLG werde der Leistungsumfang nach Maßgabe des BSHG erhöht. Hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung jedoch sei dieser Personenkreis zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung wie die sonstigen Leistungsberechtigten in Asylbewerberunterkünften zu behandeln. Weiterhin sei entscheidend, daß mit der Erbringung in Form der Sachleistungen dem Willen des Gesetzgebers entsprochen werde, den Anreizeffekt für das sogenannte Schlepperunwesen abzuschwächen. Mit der Erbringung von Sachleistungen solle vermieden werden, daß den Asylbewerbern Bargeld zur Verfügung stehe, welches sie für die Entlohnung der sog. Schlepper verwenden könnten.

Mit Schreiben vom 19.01.1994 beteiligte sich die Landesanwaltschaft München am Verfahren und legte eine Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 14.01.1994 vor, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Die Landesanwaltschaft weist darauf hin, daß das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.03.1993 - Az: 5 C 27.91 (NVwZ 1993, 555; Flieg auf, DÖV 1993, 988) prinzipiell die Gewährung der Hilfe in Form von Sachleistungen oder Wertgutscheinen anerkannt habe.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

II.

Die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung sind hinsichtlich der beantragten Kleidergeldpauschalen unbegründet. Im übrigen haben die Anträge Erfolg.

Ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist erfolgreich, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sogenannten Anordnungsgrund, und das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses, den sogenannten Anordnungsanspruch, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1, 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgebend für das Vorliegen der Anordnungs Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Diese Anordnungs Voraussetzungen liegen in dem im Tenor bezeichneten Umfang vor.

Die Anträge sind zulässig. Zwischen den Parteien besteht ein streitiges Rechtsverhältnis. Der Antragsgegner ist spätestens durch den "Widerspruch" der Antragsteller vom 17.12.1993 davon in Kenntnis gesetzt worden, daß die Antragsteller Geldleistungen in Höhe des durch das BSHG bestimmten Umfangs begehren. Spätestens diesen "Widerspruch" kann man als Antrag auf Hilfestellung auffassen. Diesen Antrag hat der Antragsgegner konkludent dadurch abgelehnt, daß er weiterhin die Verpflichtung als Sachleistung anbot und im übrigen nur den Aufstockungsbeitrag leistete. Darin liegt die konkludente Ablehnung der Gewährung von Hilfestellung in der durch das BSHG sonst bestimmten Höhe.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die ihnen zugewendeten Geldleistungen unterschreiten das Niveau, das sonst Hilfebedürftigen nach dem BSHG zusteht. Ein Zuwarten bis zu einer Verhandlung und Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren kann ihnen daher nicht zugemutet werden.

Die Antragsteller haben auch teilweise einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach ihrem Vortrag ist ein Anspruch

auf Geldleistungen in der sonst für Hilfeempfänger nach dem BSHG geltenden Höhe gegeben. Die Versagung der Hilfe in der Form der Geldleistung durch den Antragsgegner gemäß den zum AsylBLG ergangenen Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist rechtswidrig, da sie gegen den Wortlaut der einschlägigen Gesetze und die Intention des AsylBLG verstößt.

Die Antragsteller gehören zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylBLG, weil sie eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen (Bl. 3 und 4 der Behördenakte). Das Asylverfahren ist nicht abgeschlossen, eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als 6 Monaten (§ 1 Abs. 2 AsylBLG) ist ausweislich der Akten nicht erteilt worden. Die Antragsteller haben ihre Asylanträge am 17.10.1990 gestellt. Da über ihren Asylantrag mehr als 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, bestimmt § 2 AsylBLG, daß auf die Antragsteller abweichend von den §§ 3 - 7 AsylBLG das BSHG entsprechend anzuwenden ist. Wegen der nur entsprechenden Anwendung bleiben die den Antragstellern zustehenden Leistungen zwar solche des AsylBLG, jedoch ist grundsätzlich dem BSHG zu entnehmen, was die Antragsteller beanspruchen können. Gemäß § 120 Abs. 1 BSHG (in der Fassung von Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993, BGBl I 9 - 1074) steht ihnen daher u.a. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu. Der Hinweis des Antragsgegners auf § 120 Abs. 2 BSHG und § 9 Abs. 1 AsylBLG geht in diesem Zusammenhang fehl, weil § 2 AsylBLG ausdrücklich eine entsprechende Anwendung des BSHG vorschreibt, der Leistungsumfang dieser Asylbewerber also durch das BSHG festgelegt wird. Der Vorschrift des § 2 AsylBLG läßt sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht entnehmen, daß nur der Bedarf dem BSHG zu entnehmen ist. § 2 Abs. 1 AsylBLG macht

diese Einschränkung gerade nicht, so daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß sich auch Art und Form der Hilfe entsprechend den sonstigen Vorschriften des BSHG bestimmen. Den Antragstellern steht also grundsätzlich ein Hilfsanspruch in einer Art und Höhe zu, wie er auch sonst Hilfeempfängern nach dem BSHG gewährt wird. Für die Form der Hilfe bestimmen die §§ 11, 12 und 22 BSHG, daß laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen, also prinzipiell in Geld gewährt werden (Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 14. Aufl., § 22 RdNr. 10; LPK-BSHG, 3. Aufl., § 1 RdNr. 12, § 4 RdNr. 23, § 8 RdNr. 17 und § 22 RdNr. 17f). Eine Abweichung von diesem Grundsatz setzt seitens der Behörde eine Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall voraus, die im vorliegenden Fall nach den Unterlagen und den Einlassungen des Antragsgegners fehlt. Dieser hat mit der Gewährung von Sachleistungen etwa für Ernährung keine Ermessensentscheidung getroffen, sondern vielmehr pauschal auf die zum AsylBLG erlassenen Richtlinien verwiesen. Diese Verwaltungsvorschriften vom 15.10.1993, die sich auszugsweise in den Behördenakten befinden, bestimmen zur Form der Leistungsgewährung:

"§ 2 AsylBLG ist dahingehend auszulegen, daß der betreffende Personenkreis auch grundsätzlich die in § 3 AsylBLG genannten Leistungen weiter in Form von Sachleistungen erhält." (S. 39 der Verwaltungsvorschriften).

Diese Auslegungweise widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch der Intention des Gesetzes. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylBLG bestimmt eindeutig und klar, daß sich die Hilfe abweichend von § 3 AsylBLG bestimmt. Die frühere Sachleistungsregelung in § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG gilt nicht mehr. Das verkennt auch die Landesverwaltung München mit ihrem Rechtsprechungs zitat (BVerwG vom 04.03.1993, NVwZ 1993, 555), denn die zitier-

te Entscheidung betrifft nur die Rechtslage vor der Streichung des alten § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG. Auch der weiter zitierte Aufsatz von Fliegauß in DÖV 1993, 984 äußert sich zu § 2 AsylbLG nicht.

Daß die in der Verwaltungsvorschrift vorgenommene Auslegung auch dem Sinn und Zweck des § 2 AsylbLG nicht entspricht, zeigt die Gesetzesbegründung (zu § 1a der Beschlußempfehlung, jetziger § 2 des AsylbLG BT-Drucksache 12/5008 vom 24.05.1993, Seite 15) wo es heißt:

"In Abs. 1 wird einleitend festgelegt, daß in diesen Fällen das Bundesozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Grundlegende Bedeutung hat § 120 des Bundesozialhilfegesetzes, der insbesondere die Leistungen an Ausländer näher bestimmt und einen Anspruch auf Leistungen verwehrt, wenn sich der Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat, um solche Leistungen zu erhalten. Die danach zu erbringenden Leistungen sind aber keine Leistungen der Sozialhilfe (...). Sie sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundesozialhilfegesetzes, soweit sich aus den §§ 1 und 7 - 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts anderes ergibt."

Weiter heißt es:

"Abs. 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des Bundesozialhilfegesetzes auf Asylbewerber vor, über deren Antrag 12 Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem nur in der Regel kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse zu erkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

Nach dem sich daraus ergebenden eindeutigen Willen des Gesetz-

gebers soll sich also auch Art und Form der Hilfeleistung nach den Vorschriften des BSHG richten. Beabsichtigt ist ferner eine weitgehende Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse, d.h. auf die sonstigen Hilfeempfänger nach dem BSHG. Auch das gesetzgeberische Ziel der "besseren sozialen Integration" der längerfristig hier verweilenden Asylbewerber läßt sich in diesem Zusammenhang wohl auch nur mit der Gewährung von Leistungen nach dem BSHG in Form von Geldleistungen erbringen. Integration heißt Teilhabe am sozialen Leben auch außerhalb der entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen. Zur Teilhabe gehört nach Auffassung der Kommentarliteratur (etwa LPK-BSHG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 12),

"daß dem Hilfeempfänger die Möglichkeit belassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Die Hilfe zum Lebensunterhalt hat deshalb in der Regel als Geldleistung zu erfolgen. Eine vollständige Substitution von Geldleistungen durch Sachleistungen auf Dauer, z.B. beim Personenkreis des § 72 oder § 120 Abs. 2 ist rechtswidrig (ähnlich BVerwG FEVS 35, 272, 274; VGHBW FEVS 33, 426)."

Auch die weiteren vom Antragsgegner insbesondere in seinem Schriftsatz vom 13.01.1994 vorgebrachten Einwände schlagen demgegenüber nicht durch. Der Hinweis auf das Sachleistungsprinzip des AsylbLG als dessen wesensimmanentes Prinzip geht schon deshalb fehl, weil § 2 AsylbLG die Hilfe für die dortige Personengruppe gerade abweichend von § 3 AsylbLG (Sachleistungen) regelt. Die Auffassung, daß sich die Besserstellung des Personenkreises des § 2 AsylbLG dabei nur auf den Bedarf und damit auf den Umfang der Leistungen beziehe, ist schon angesichts der eindeutigen Gesetzesbegründung ("Art, Form und Maß der Leistung", vgl. oben) nicht haltbar.

Der Hinweis auf § 97 Abs. 4 BSHG geht ebenso fehl, weil eine

Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber keine Einrichtung ist, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen im BSHG vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dient. Die Unterbringung beruht nicht auf der Hilfeleistung nach dem BSHG, sondern auf entsprechenden Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes. Die Vorschriften des BSHG über Heimhilfen sind darüber hinaus spezielle Vorschriften für besondere Lebenslagen, die sich nicht ohne weiteres auf andersgelagerte Sachverhalte übertragen lassen.

Die vom Antragsgegner weiterhin zitierte Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, weil nach dem bisherigen Vortrag der Parteien keine Besonderheiten im Einzelfall der Antragsteller erkennbar sind, die eine Abweichung von der Regelsatzhöhe rechtfertigen würden. Gerade der Antragsgegner legt ja dar, daß den Antragstellern zumindest vom Umfang her dieselben Leistungen wie sonstigen Sozialhilfeempfängern zustehen sollen.

Auch der Einwand, daß alle Unterkunftsbewohner gleich behandelt werden müßten und also alle Leistungsberechtigten in der Unterkunft nach § 3 AsylbLG Sachleistungen erhalten müssen, überzeugt nicht. Hierzu kann nur wiederholt darauf hingewiesen werden, daß § 2 AsylbLG gerade eine Abweichung von § 3 AsylbLG vorschreibt. Im übrigen sind nur gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln. Die Personengruppe des § 2 AsylbLG unterscheidet sich aber von den sonst nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten dadurch, daß sie sich entgegen der Beschleunigungsintention des neuen Asylrechts bereits mehr als 1 Jahr in Deutschland aufhält und damit anders als sonstige Asylbewerber auch nach dem Willen des Gesetzgebers in ganz anderer Weise integriert und stärker an die hiesigen Lebensverhältnisse angegliedert werden soll. Verschiedene Personengruppen können durchaus anders behandelt werden.

Der Hinweis des Antragsgegners auf die Bekämpfung des sog. Schlepperunwesens ist zwar, was die Grundintention des AsylbLG anbelangt, grundsätzlich richtig. Dem wird aber durch die Erbringung von Sachleistungen nach § 3 AsylbLG im ersten Aufenthaltsjahr und die im neuen Asylrecht angelegten Beschleunigungsmöglichkeiten für das Verfahren Rechnung getragen. Für den Personenkreis nach § 2 AsylbLG hat der Gesetzgeber selbst aber etwas anderes bestimmt und gleichzeitig, noch dazu im selben Gesetz, das früher in § 120 BSHG geregelte Sachleistungsprinzip gestrichen. Der Hinweis auf Schlepperorganisationen genügt daher nicht, um den Antragstellern die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche zu versagen. Es ist Sache des Gesetzgebers, hier Abhilfe zu schaffen, wenn er dies wünscht. Im Wege der Auslegung ist das jedoch nicht möglich.

Wegen des im BSHG geltenden Einzelfallgrundsatzes hätte daher durch den Antragsgegner eine Ermessensentscheidung im Einzelfall gegenüber den Antragstellern getroffen werden müssen, die sich näher mit deren konkretem Bedarf und dem Ausweichen auf Sachleistungen auseinandersetzt. Eine solche Ermessensentscheidung ist bislang völlig ausgeblieben. Die Kammer befriedet daher ihren Ausspruch zunächst bis Ende April, um dem Antragsgegner Gelegenheit für Ermittlungen im konkreten Einzelfall und zum Erlaß einer Ermessensentscheidung zu geben.

Die Berechnung der den Antragstellern auszu zahlenden Hilfe nach Nr. I. des Tenors kann dem Antragsgegner überlassen bleiben. Er mag dabei das Einkommen der Hilfeempfänger unter Berücksichtigung etwaiger Mehrbedarfzuschläge mit einrechnen und ebenso die in den Regelsätzen enthaltenen Pauschalen für Heizung, Strom und ähnliches mitberücksichtigen.

Hinsichtlich der von den Antragstellern beantragten Kleiderpauschalen ist von ihnen ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden. Ein konkreter Kleidungsbedarf ist nicht ersichtlich. Da der Bedarf insoweit auch bei Sozialhilfempfangern durch Sachleistungen gedeckt werden kann, haben die Antragsteller insoweit keine weitergehenden Ansprüche. Ein Anspruch auf Auszahlung einer Bekleidungs pauschale besteht grundsätzlich nicht. Insoweit war der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 3, 188 Satz 2 VwGO. Im Verhältnis zum Antragsgegner sind die Antragsteller nur zu einem geringen Teil unterlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß können Sie Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200, -- DM nicht übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München (Postfachadresse: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausadresse: Ludwigstraße 23, 80539 München) eingeht. Reichen Sie die Beschwerden schreiben bitte vierfach ein.

Peitek
Dr. Peitek

Wick
Fischer
Schleifer

Ausgefertigt:



München, den 26. 01. 94
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
des Bayer. Verwaltungsgerichts München

See